

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 629/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nasser D [REDACTED],

[REDACTED]-[REDACTED] D1 [REDACTED] C [REDACTED], R [REDACTED] P [REDACTED], [REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsurteil beruht auf einer des Richter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Daß er die Belastungen des Klägers durch die Lebensverhältnisse im Aufnahmeland Palästina nicht der Verfolgung zugerechnet habe, ist der Entscheidung entgegen der Meinung der Beschwerde nicht zu entnehmen. Es ist auch nach der Darlegung des Klägers nicht ersichtlich, wie sich aus der Berücksichtigung der erstrebten Berufsausbildung als Arzt (§ 33 Abs. 2 BEG) eine dem Kläger günstigere Bestimmung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit ableiten lassen können.

- 5 -

... können liegen. Zulassungsgründe im Sinne des § 319 Abs. 1 Nr. 1 und 1 310 nicht vor. Die Rügen des wangelnden Aufklärung der medizinischen Fragen und die Angriffe der Beiräte gegen die Beweisaufklärung des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Bei

Auchs

